

319. Verordnung des Bundesministers für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht vom 24. Oktober 1930, womit die Satzungen der Hochschule für Welthandel in Wien verlaublich werden.

In der Anlage werden die auf Grund des § 6 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234, betreffend die Verleihung des Promotionsrechtes an die Hochschule für Welthandel in Wien und die Einführung des akademischen Grades „Diplomkaufmann“ an dieser Hochschule, vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht erlassenen Satzungen der genannten Hochschule verlaublich.

Geht

Anlage.

Satzungen der Hochschule für Welthandel in Wien.

Abschnitt I.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. (1) Die Hochschule für Welthandel — im folgenden kurz Hochschule genannt — hat wissenschaftliche Lehre und Forschung auf dem Gebiete des Handels und der Wirtschaft im Rahmen der Aufgaben der Handelshochschulen zu pflegen. Es obliegt ihr, ihren Hörern eine gründliche theoretische und praktische kaufmännische Ausbildung zu vermitteln und sie zur Betätigung in leitenden Stellen des Wirtschaftslebens heranzubilden.

(2) Die Hochschule dient auch der Heranbildung eines wissenschaftlichen Nachwuchses auf den von ihr vertretenen Gebieten und der Ausbildung von Lehramtskandidaten für kaufmännische Lehranstalten.

§ 2. Die Einrichtung der Hochschule beruht auf dem Grundsatz der Lehr- und Lernfreiheit.

§ 3. (1) Der Studiengang umfasst 6 Semester für die Erlangung des Diploms der Hochschule und 8 Semester für die Erlangung des Doktorates der Handelswissenschaften.

(2) Neben den an der Hochschule vertretenen wissenschaftlichen Disziplinen (§ 1) werden auch die wichtigsten Handelsprachen mit dem Ziele ihrer möglichst gründlichen praktischen Beherrschung gelehrt.

(3) Zur Einführung in die Praxis wird den Hörern Gelegenheit geboten, unter fachmännisch-pädagogischer Leitung hervorragende wirtschaftliche Betriebe und Einrichtungen sowie einzelne für den Außenhandel wichtige Handels- und Hafenplätze zu besuchen.

§ 4. Für die Ausnahme der Hörer, die Entrichtung der Studiengebühren, den Studiengang, die Voraussetzungen zur Erlangung des Diploms und des Doktorates der Handelswissenschaften ist außer diesen Satzungen die Studien- und Prüfungsordnung, beziehungsweise die Rigorosen- und Promotionsordnung maßgebend.

§ 5. Die Hochschule untersteht dem Bundesministerium für Handel und Verkehr, das in allen die Organisation der Anstalt betreffenden wichtigen Angelegenheiten das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht pflegt.

Abschnitt II.

Verwaltung der Anstalt.

§ 6. (1) Die Hochschule wird vom Verein „Hochschule für Welthandel“ verwaltet und aus den nach den Vereinsatzungen hiefür gewidmeten Mitteln erhalten.

(2) Die Verwaltung erfolgt durch das Kuratorium, das über alle den Hochschulzwecken gewidmeten Vermögensbestände und die Einkünfte — unbeschadet der Bestimmungen des § 5 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1930, B. G. Bl. Nr. 234 — verfügt. Das Kuratorium sorgt auch für die Erhaltung des Schulgebäudes samt seinen Einrichtungen und überwacht die gesamte Buchführung und Geldgebarung.

(3) Ihm obliegt die Aufsicht hinsichtlich der Einhaltung der Satzungen der Hochschule und der Hausordnung sowie die Festsetzung der allgemeinen Bestimmungen für die Stundung des Studiengeldes.

(4) An Beratungen von den Lehrplan, die Studien- und Prüfungsordnung oder den Studienbetrieb betreffenden Angelegenheiten nehmen der Rektor und fallweise ein vom Professorenkollegium aus seiner Mitte gewähltes Mitglied mit beratender Stimme teil.

Abschnitt III.

Lehrkörper.

§ 7. Der Lehrkörper besteht aus dem Rektor, den ordentlichen und außerordentlichen Professoren, den Privatdozenten, den aus Bundesmitteln besoldeten Assistenten und den vom Kuratorium vertragsmäßig bestellten Lehrkräften (Honorarprofessoren, wissenschaftlichen Hilfskräften und Lehrern).

§ 8. (1) Der Rektor wird von den an der Hochschule im Hauptamt angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren für eine einjährige Funktionsdauer gewählt.

(2) Die Wahlhandlung kann nur in Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Wahlberechtigten vorge-

nommen werden. Zur Gültigkeit der Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden wahlberechtigten Professoren erforderlich; kommt sie nicht zustande, so erfolgt eine engere Wahl unter denjenigen, die die zwei höchsten Stimmenzahlen erhalten haben; führt auch diese Wahl wegen Stimmengleichheit zu keinem Ergebnisse, so entscheidet das Los.

(3) Wählbar sind nur die der Hochschule im Hauptamte angehörenden ordentlichen Professoren. Der abtretende Rektor kann wieder gewählt werden.

(4) Lehnt der Gewählte die Wahl ab, so hat er die Gründe der Ablehnung anzugeben, über deren Zulässigkeit die Wählenden ohne Beratung abstimmen. Fällt die Abstimmung gegen den Ablehnenden aus, so kann er Berufung an das Bundesministerium für Handel und Verkehr einlegen, das hierüber im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht endgültig entscheidet.

(5) Die Wahl des Rektors wird dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zur Bestätigung vorgelegt, das hierbei das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht pflegt.

(6) Die Wahl findet in der zweiten Hälfte des Monats Juni statt. Der neue Rektor hat spätestens acht Tage vor Beginn des neuen Studienjahres die Amtsgeschäfte von seinem Vorgänger zu übernehmen.

(7) Die Zurücklegung des Amtes des Rektors kann nur aus zwingenden Gründen erfolgen. Über die Annahme oder Ablehnung der Demission entscheidet das Bundesministerium für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht.

§ 9. (1) Der Rektor vertritt die Hochschule in allen ihren Beziehungen nach außen, soweit dies nicht dem Kuratorium vorbehalten ist. Er führt während seiner Amtsdauer den Titel Magnifizenz.

(2) Er trägt zunächst die Verantwortung für den Vollzug der die Anstalt betreffenden Vorschriften und Beschlüsse. Er hat die Pflicht, auf auftretende Mängel aufmerksam zu machen, sie abzustellen und nötigenfalls dem Kuratorium und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zu berichten.

(3) Der Rektor führt den Vorsitz in den Sitzungen des Professorenkollegiums, vollzieht dessen Beschlüsse und teilt den Vollzug in der nächsten Sitzung mit.

(4) Hegt der Rektor gegen einen Beschluß des Professorenkollegiums Bedenken, so kann er anordnen, daß dessen Ausführung vorläufig unterbleibe. Er hat den Gegenstand in der nächsten Sitzung des Professorenkollegiums nochmals zur Beratung zu bringen und im Falle abermaliger Meinungsverschiedenheiten die Entscheidung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr anzurufen.

(5) Berichte und Eingaben des Rektors und des Professorenkollegiums an das Kuratorium sind diesem

vom Rektor, wichtige Berichte und Eingaben an das Bundesministerium für Handel und Verkehr sind vom Rektor im Wege des Kuratoriums vorzulegen. Geschäftsstücke, die zu ihrer Erledigung nur der Anwendung bestehender Vorschriften bedürfen oder die eine schnelle Erledigung erfordern, erledigt der Rektor und berichtet hierüber dem Professorenkollegium in der nächsten Sitzung.

(6) Der Rektor hat für die rechtzeitige Zusammenstellung und Verlautbarung der Vorlesungsverzeichnisse Sorge zu tragen.

(7) Der Rektor hat dem Kuratorium am Ende jedes Studienjahres und auf Verlangen, oder wenn die Verhältnisse dies erheischen, über den Zustand der Hochschule zu berichten und die die Hochschule betreffenden Anfragen zu beantworten.

§ 10. Der Rektor ist der Vorstand der dem unmittelbaren Schulbetriebe dienenden Hochschulkanzlei, der Bibliothek sowie der Wohlfahrtsseinrichtungen und der Vorgesetzte der hierfür bestellten Beamten, Kanzleikräfte, Bedelle und sonstigen angestellten Personen.

§ 11. Der Rektor bezieht die im Berordnungswege für die akademischen Funktionäre der Hochschulen in Wien festgesetzte Amtszulage, und zwar in dem jeweils für die Rektoren an den aus Bundesmitteln erhaltenen Hochschulen in Wien — mit Ausnahme der Universität und der Technischen Hochschule — zulässigen Höchstausmaße.

§ 12. Der Rektor wird im Falle der Verhinderung von seinem Vorgänger im Amte — dem Prorektor — dieser von dem dienstältesten Professor vertreten. Ist der Rektor an der Erfüllung seines Amtes dauernd verhindert, so hat das Professorenkollegium im Wege des Kuratoriums an das Bundesministerium für Handel und Verkehr einen Antrag zu stellen, ob eine Neuwahl vorzunehmen oder die Stellvertretung durch den Prorektor und den dienstältesten Professor fortzuführen sei. Im zweiten Falle bezieht der Stellvertreter die im Verhältnisse zur Dauer der Stellvertretung zu bemessende Amtszulage.

§ 13. (1) Für die Ernennung der ordentlichen und außerordentlichen Professoren hat das Professorenkollegium im Wege des Kuratoriums dem Bundesministerium für Handel und Verkehr Vorschläge zu erstatten, wobei nach Tüchtigkeit stets drei Personen vorzuschlagen sind.

(2) Das Verhältnis der Privatdozenten wird durch die Habilitationsnorm geregelt.

(3) Die vertragsmäßige Bestellung von Honorar-dozenten, wissenschaftlichen Hilfskräften und Lehrern durch das Kuratorium erfolgt auf Grund von Vorschlägen des Professorenkollegiums und nach Bestätigung durch das Bundesministerium für Handel

und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht. Für ihre Entlohnung gelten die vom Kuratorium aufgestellten Bestimmungen.

§ 14. (1) Das Professorenkollegium besteht aus den an der Hochschule im Hauptamte angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren.

(2) Titularprofessoren, Privatdozenten, vertragsmäßig angestellte Honorarprofessoren und Lehrer sind nicht Mitglieder des Professorenkollegiums; sie wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer eines Studienjahres einen Vertreter und einen Stellvertreter. Der Vertreter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, hat im Professorenkollegium bei allen Abstimmungen, mit Ausnahme der Rektorwahl (§ 8), beschließende Stimme.

(3) Die Sitzungen des Professorenkollegiums werden vom Rektor nach seinem Ermessen oder auf ein von wenigstens fünf Mitgliedern des Kollegiums gestelltes Verlangen einberufen. Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Anwesenheit wenigstens der Hälfte der Mitglieder und die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Kein Mitglied darf sich der Abstimmung enthalten. In Personalangelegenheiten wird mit Stimmzettel abgestimmt.

(4) Über die Sitzungen ist ein Protokoll zu führen, dessen Ausfertigung außer vom Vorsitzenden und vom Schriftführer von drei hiefür gewählten Mitgliedern des Kollegiums zu unterzeichnen und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr zur Einsicht vorzulegen ist.

(5) Jedes Mitglied des Professorenkollegiums hat bei den Sitzungen zu erscheinen oder seine Abwesenheit zu entschuldigen.

(6) Die Teilnehmer an den Sitzungen des Professorenkollegiums sind zur Berichterstattung über die Verhandlungen und Beschlüsse verpflichtet.

§ 15. Das Professorenkollegium hat die unmittelbare Leitung des Lehr- und Lernbetriebes an der Hochschule und ist dem Kuratorium und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr in dieser Hinsicht unterstellt.

§ 16. (1) Das Professorenkollegium hat darauf zu achten, daß alle in der Studienordnung vorgesehenen Lehrgegenstände durch geeignete Lehrkräfte vertreten sind, und hat nicht nur bei Abgang eines Mitgliedes des Lehrkörpers, sondern auch bei längerer Verhinderung einer Lehrkraft an das Kuratorium, bei aus Bundesmitteln besoldeten Lehrpersonen im Wege des Kuratoriums an das Bundesministerium für Handel und Verkehr Vorschläge zu erstatten.

(2) Dem Kollegium obliegt die Erstattung von Gutachten über die Erfüllung der Aufgaben der

Hochschule, über notwendige Änderungen der Studien- und Prüfungsordnung, die Beratung der Studienpläne, die Stellung von Anträgen über die Beschaffung von Lehrmitteln und über die Verleihung von Stipendien, die Bewilligung von Stundungen des Auditorien- und Kollegiengeldes und die Handhabung der Disziplinar- und Hausordnung der Hochschule.

§ 17. (1) Die im Hauptamte angestellten ordentlichen und außerordentlichen Professoren und Assistenten dürfen ohne Bewilligung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr an keiner anderen Anstalt unterrichten. Auch die Annahme von Verwaltungsratsstellen bei Erwerbsgesellschaften und die Ausübung solcher oder anderer Funktionen durch diese Lehrkräfte neben ihrer lehramtlichen Tätigkeit an der Hochschule ist von der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr abhängig. Um diese Bewilligung ist im Wege des Rektorates beim bezeichneten Bundesministerium mit dem Nachweis einzuschreiten, daß durch die Ausübung solcher Funktionen die lehramtliche Tätigkeit keine Einbuße erleidet.

(2) Die disziplinarische Verantwortlichkeit aller Angehörigen des Lehrkörpers wird durch eine Disziplinarordnung geregelt; diese bedarf der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr, das hierüber das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Unterricht pflegt.

Abchnitt IV.

Beamte und Kanzleipersonal.

§ 18. Die vom Kuratorium angestellten Personen werden nach den hiefür festgelegten Bestimmungen entlohnt und unterstehen einer vom Kuratorium zu erlassenden Dienstvorschrift, die der Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr bedarf.

Abchnitt V.

Die Hörer.

§ 19. Die Aufnahme der Hörer wird durch die Studien- und Prüfungsordnung geregelt.

§ 20. Über die Hörer wird eine Kartei geführt, aus welcher die Personalakten, der Studienangang, das Gesamtergebnis der Prüfungen sowie eventuelle Disziplinarstrafen ersichtlich sind.

§ 21. Berlaubarungen des Rektors, des Professorenkollegiums und der Kanzlei werden auf dem schwarzen Brett angeschlagen und gelten damit als gehörig kundgemacht.

Abchnitt VI.**Studiengebühren.**

§ 22. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des in jedem Semester von den Hörern zu erlegenden Auditorien- und Kollegiengebühes wird auf Grund Vorschlages des Professorenkollegiums vom Kuratorium festgesetzt. Bezahlte Studiengebühren werden nicht zurückerstattet.

§ 23. (1) Befreiungen von Studiengebühren bestehen mit Ausnahme allfälliger Stiftungsbestimmungen an der Hochschule nicht. Ordentlichen Hörern kann unter den vom Kuratorium festgesetzten Bedingungen die gänzliche oder teilweise Stundung des Auditorien- und Kollegiengebühes bis zur Erlangung eines entsprechenden Einkommens vom Professorenkollegium oder von einem damit betrauten Ausschuss bewilligt werden. Dem bezüglichen Ansuchen ist ein von der Aufenthaltsgemeinde des Gesuchstellers ausgestellttes Mittellosigkeitszeugnis, ferner von Neueintretenden das Reisezeugnis und von Bewerbern aus späteren Semestern das Meldungsabuch anzuschließen; auch ist im Gesuche anzugeben, ob der Gesuchsteller früher schon Stundung bewilligt erhalten hat sowie ob er ein Stipendium oder eine andere Unterstützung genießt. Die für das Wintersemester erteilten Bewilligungen gelten auch für das Sommersemester, die für das Sommersemester erteilten nur für dieses.

(2) Die Bewilligung von Stundungen erfolgt stets unter der Bedingung, daß der Hörer ordnungsmäßig inskribiert, die inskribierten Vorlesungen, Übungen und Seminare regelmäßig besucht, die vorgeschriebenen Prüfungen fristgemäß und in Semestern ohne Prüfung Kolloquien über Vorlesungen im Gesamtausmaße von fünf Wochenstunden mit Erfolg ablegt und den übrigen Vorschriften der Studienordnung sowie denen der Disziplinar- und Hausordnung entspricht. Im Falle der Nichterfüllung dieser Bedingungen ist die Stundung durch Beschluß des Professorenkollegiums, beziehungsweise des erwähnten Ausschusses zu widerrufen. Der Beschluß des Ausschusses ist durch Beschwerde an das Professorenkollegium anfechtbar; dieses entscheidet endgültig.

Abchnitt VII.**Disziplin.**

§ 24. Für alle Hörer und für alle übrigen zu Vorlesungen, Kursen, Institutsarbeiten, Vorträgen aller Art u. s. w. im Hause und zur Benützung der Hochschuleinrichtungen zugelassenen Personen gelten die mit Genehmigung des Bundesministeriums für Handel und Verkehr erlassene Disziplinar- und die Hausordnung.

Abchnitt VIII.**Prüfungen.**

§ 25. Die näheren Vorschriften über die von den Hörern abzulegenden Prüfungen enthält die Studien-, Prüfungs-, Rigorosen- und Promotionsordnung.

§ 26. (1) Der jeweilige Vorstand der handels- und industriepolitischen Sektion des Bundesministeriums für Handel und Verkehr ist der Vorsitzende der Prüfungskommissionen. Der Bundesminister für Handel und Verkehr bestellt Stellvertreter des Vorsitzenden in der erforderlichen Anzahl auf die Dauer von drei Jahren.

(2) Die Prüfungskommissionen bestehen außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter aus ordentlichen Mitgliedern und deren Ersatzmännern. Die Kommissionen für die zweite (wirtschaftsgeographisch-technologische) und die dritte (volks- und betriebswirtschaftliche) Prüfung bestehen außerdem noch aus einem Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht und je zwei Vertretern der Wirtschaft als Beisitzer.

(3) Die im Hauptamt angestellten ordentlichen Professoren sind kraft ihres Amtes ordentliche Mitglieder der Prüfungskommissionen. Ordentliche Mitglieder der Kommission für die erste (allgemeine) Prüfung sind auch die im Hauptamt angestellten außerordentlichen Professoren jener Fächer, welche Gegenstände dieser Prüfung bilden. Sonstige ordentliche Mitglieder, die Ersatzmänner und Beisitzer werden vom Bundesminister für Handel und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Unterricht auf drei Jahre ernannt.

(4) Der Vorsitzende der Prüfungskommissionen beruft diese ein. Er kann diese Aufgabe auch dem Rektor der Hochschule übertragen.

(5) Die Zuweisung der Hörer zu den einzelnen Prüfungskommissionen erfolgt in der Reihenfolge ihrer Anmeldung zu den Prüfungen. Die für die einzelnen Prüfungsfächer bestellten Ersatzmänner sind bei jedem Prüfungstermin in der Weise als Prüfungskommissäre heranzuziehen, daß sie in angemessener Reihenfolge bei einem Drittel der Prüfungen als Prüfer tätig sind. Gehören in ein und denselben Disziplin einer Prüfungskommission mehrere ordentliche Mitglieder, beziehungsweise Ersatzmänner an, so sind sie im Rahmen der auf sie entfallenden Anteile (zwei Drittel, beziehungsweise ein Drittel der Prüfungen) nach Möglichkeit bei den einzelnen Prüfungsterminen gleich oft als Prüfungskommissäre heranzuziehen.

Abchnitt IX.**Prüfungstagen.**

§ 27. Die Höhe der Prüfungstagen und ihre Verwendung wird durch Verordnung geregelt.

Abschnitt X.

Handelslehrerkurse.

§ 28. Kandidaten des Lehramtes an höheren Handelsschulen haben das mit Verordnung des vor- maligen Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. Mai 1907, R. G. Bl. Nr. 135, vorge- schriebene zweijährige Hochschulstudium — soweit für einzelne Vorlesungen nicht an anderen Hoch- schulen vorgesorgt ist — an der Hochschule für Welthandel zu absolvieren (§ 1). Die Vorlesungen und Prüfungen für diese Lehramtskandidaten werden zu einem „Handelslehrkurs“ zusammengestellt. In diesen können auch Kandidaten des Lehramtes an zweiklassigen Handelsschulen aufgenommen werden; deren Aufnahme als ordentliche Hörer der Hoch- schule hat die Erfüllung der Anforderungen des § 4 der Studienordnung zur Voraussetzung.

Abschnitt XI.

Sonstige Kurse.

§ 29. (1) Nach Bedarf können an der Hoch- schule aus allen in ihren Aufgabekreis gehörenden Wissenschaften allgemein zugängliche oder für An- gehörige einzelner Berufskreise bestimmte Sonder- kurse und Einzelvorträge abgehalten werden.

(2) Soweit bei der Ankündigung nicht besondere Anordnungen getroffen werden, haben die Teilnehmer den für außerordentliche Hörer geltenden Anfor- derungen zu entsprechen.

(3) Die Studiengebühr wird fallweise nach An- hörung des Professorenkollegiums vom Rectorium festgesetzt.

§ 30. Die bisherigen Satzungen der Hoch- schule treten außer Kraft.